



# **Wirtschaftsstrafrecht (Lektion 7)**

**Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers**



## Übersicht über die Konkursdelikte

Art. 163: Betrügerischer Konkurs/Pfändungsbetrug

Art. 164: Gläubigerschädigung durch  
Vermögensminderung

Art. 165: Misswirtschaft

Art. 166: Unterlassung der Buchführung

Art. 167: Gläubigerbevorzugung

Art. 168: Bestechung bei Zwangsvollstreckung

Art. 169: Verstrickungsbruch

Art. 170: Erschleichen eines Nachlassvertrags

# Die objektive Bedingung der Strafbarkeit bei Konkursdelikten



Die Strafbarkeit nach den Art. 163 ff. StGB setzt als objektive Bedingung der Strafbarkeit voraus:

- ⇒ (rechtswirksame) Eröffnung des Konkursverfahrens  
oder
- ⇒ Ausstellung eines rechtsgültigen Verlustscheins  
(provisorischer Verlustschein reicht aus)  
oder
- ⇒ Annahme und Bestätigung eines gerichtlichen  
Nachlassvertrages (Art. 171 Abs. 1 StGB)

# Die objektive Bedingung der Strafbarkeit bei Konkursdelikten



1. Die objektive Bedingung der Strafbarkeit kann auch nach der Tathandlung eintreten
2. Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Täters und dem Eintritt der objektiven Bedingung der Strafbarkeit ist nicht erforderlich
3. Der Vorsatz des Täters muss sich nicht auf die objektive Bedingung der Strafbarkeit erstrecken
4. Ist die objektive Bedingung nicht eingetreten, scheidet auch eine Strafbarkeit wegen Versuch aus (BGE 103 IV 234)
5. Die Verjährung beginnt nach h.M. bereits mit der Tathandlung zu laufen (BGE 101 IV 22; 112 Ib 228)

# Die objektive Bedingung der Strafbarkeit bei Konkursdelikten



Die Möglichkeit des Absehens von Strafverfolgung trotz Eintritts der objektiven Bedingung der Strafbarkeit besteht in zwei Fällen:

1. Widerruf des Konkurses: Art. 171<sup>bis</sup> Abs. 1
2. Abschluss eines Nachlassvertrages nachdem der Täter dessen Zustandekommen durch besondere Anstrengungen erleichtert hat: Art. 171<sup>bis</sup> Abs. 2

# Gefährdung der Befriedigung der Gläubiger



1. Art. 163: scheinbare (vorgetäuschte) Minderung der Haftungsmasse
2. Art. 164: wirkliche (bei rechtsgeschäftlichem Handeln: rechtlich wirksame) Minderungen der Haftungsmasse
3. Art. 167: Schuldner verschafft einzelnen Gläubigern auf Kosten anderer Gläubiger einen Vorteil, auf den diese so keinen Anspruch haben
4. Art. 165: Herbeiführen/Verschlimmern der Vermögenslage des Schuldners
5. Art. 169: Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte

# Betrügerischer Konkurs / Pfändungsbetrug (Art. 163 StGB)



Universität Zürich



## a) Objektiver Tatbestand

⇒ Tauglicher Täter

- Schuldner (Ziff. 1; beachte: Art. 29 StGB)
- Dritte (Ziff. 2; beachte: Art. 24, 25, 26 StGB)

⇒ Tathandlung: scheinbare Minderungen der Haftungsmasse durch Handlungen, die objektiv geeignet sind, sich zum Schaden der Gläubiger auszuwirken

## b) Subjektiver Tatbestand

⇒ Vorsatz

⇒ Handeln „zum Schaden der Gläubiger“  
(= Eventualabsicht; Motiv des Handelns ist irrelevant)

# Beispiele für Tathandlungen bei Art. 163 StGB



## Beispiele:

- ⇒ Verstecken/Beiseiteschaffen von Vermögenswerten (vgl. BGE 88 IV 25; 107 IV 176 f.)
- ⇒ Unzutreffende Behauptung, ein Vermögenswert stehe im Eigentum eines Dritten (vgl. BGE 85 IV 219)
- ⇒ Unvollständige Angabe der Vermögenswerte, die den Anschein der Vollständigkeit erzeugen (BGE 114 IV 12 f. [Verschweigen im Ausland erzielter Einkünfte bzw. dort befindlicher Vermögenswerte, die bei Zwangsvollstreckung für die Berechnung des unpfändbaren Einkommens relevant sind])
- ⇒ Anerkennen vorgetäuschter Schulden (BGE 105 IV 105)



# Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art. 164)



## a) Objektiver Tatbestand

⇒ Tauglicher Täter

- Schuldner (Ziff. 1; beachte Art. 29 StGB)
- Dritte (Ziff. 2; beachte: Art. 24, 25, 26 StGB;  
Problem beim Gläubiger: notwendige Teilnahme)

⇒ Tathandlung: wirkliche (bei rechtsgeschäftlichem Handeln: rechtlich wirksame) Minderung der Haftungsmasse durch bestimmte Verhaltensweisen (abschliessende Aufzählung im Gesetz)

## b) Subjektiver Tatbestand

⇒ Vorsatz

⇒ Handeln „zum Schaden der Gläubiger“



## Beispiele für Tathandlungen bei Art. 164 StGB



### Beispiele:

- ⇒ Übergabe eines Warengutscheins an die Ehefrau (vgl. BGE 97 IV 23 f.)
- ⇒ Verkauf von Forderungen weit unter dem Nominalwert (vgl. BGE 126 IV 6)
- ⇒ Übergabe einer Maschine an einen Vertragspartner, der nicht in bar leisten kann und dem es darauf ankommt, seinerseits eine Verrechnung vornehmen zu können (vgl. BGE 93 IV 19)
- ⇒ Begründen von Verbindlichkeiten ohne vollwertiges Äquivalent (vgl. BGE 97 IV 22 ff.)
- ⇒ Übernahme einer dubiosen Forderung zu einem überhöhten Wert an Zahlungs statt (BGE 93 IV 17)
- ⇒ Erbringen einer Leistung auf eine noch nicht fällige Forderung hin (vgl. BGE 131 IV 54 f.)



## Fallbeispiel 1

Das Unternehmen U steckt in ernststen finanziellen Schwierigkeiten. Einige Tage vor der Anmeldung des Konkurses überträgt der Geschäftsführer G die verbliebenen Vermögenswerte auf eine neue Gesellschaft, die er zuvor gegründet hatte, um den Betrieb unter anderem Namen fortzuführen



## Fallbeispiel 2

Gläubiger G lässt sich von seinem Schuldner S eine Darlehenssumme zurückbezahlen. Kurz darauf wird der Konkurs über den Schuldner eröffnet. Strafbarkeit von S und G unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Das Darlehen ist noch nicht fällig.
- b) Das Darlehen ist fällig, der Gläubiger erreicht die Rückzahlung dadurch, dass er sich bereits erklärt, auf die Zinsen zu verzichten.
- c) Das Darlehen ist fällig. Bei G handelt es sich um den Vater des S. S möchte, dass sein Vater auf keinen Fall einen Verlust erleidet. Er nimmt die Rückzahlung vor, ohne dass G dies gefordert hat.

# Gläubigerbevorzugung (Art. 167 StGB)



## a) Objektiver Tatbestand

⇒ Tauglicher Täter

- zahlungsunfähiger Schuldner (beachte Art. 29 StGB)
- Dritte (beachte: Art. 24, 25, 26 StGB; Problem beim Gläubiger: notwendige Teilnahme)

⇒ Tathandlung: Schuldner verschafft einem seiner Gläubiger einen Vorteil, auf den dieser so keinen Anspruch hat

## b) Subjektiver Tatbestand

⇒ Vorsatz

⇒ (Eventual-)Absicht der Gläubigerbenachteiligung



## Fallbeispiel 3

Die S-AG ist in eine perspektivlose finanzielle Notlage geraten. Per 30. Juni 2010 werden alle Arbeitsverträge der Mitarbeiter der S-AG aufgelöst und es wird der Auszug der S-AG aus den von dieser gemieteten Räumlichkeiten vorbereitet, für die bereits ein Nachmieter gefunden wurde.

- a) Die S-AG übergibt ihre Büromaterialien und die Büroausstattung an Zahlungstatt an den Darlehensgläubiger D.
- b) Die S-AG veräussert ihre Büromaterialien und die Büroausstattung an den X und kehrt den erhaltenen Kaufpreis an den Darlehensgläubiger D aus.

Macht es einen Unterschied, ob D auf die Begleichung seiner Forderung gedrängt hat oder nicht?

# Beispiele für Tathandlungen bei Art. 167 StGB



## Beispiele:

- ⇒ Veräußerung von Sachen unter deren Wert (vgl. BGE 75 IV 111)
- ⇒ Nachträgliche Gewährung von Sicherheiten ohne rechtliche Verpflichtung hierzu (vgl. BGE 74 IV 43)
- ⇒ Gewährung einer Leistung, die der Gläubiger materiellrechtlich so nicht verlangen kann (sog. inkongruente Deckung), z.B.: Begleichung einer noch nicht fälligen Schuld (BGE 74 IV 43); Begleichung einer Schuld mit unüblichen Zahlungsmitteln (vgl. BGE 117 IV 25 f.)
- ⇒ Gewährung kongruenter Deckung aber mit der manifestierten Absicht, einen bestimmten Gläubiger zu bevorzugen (str., vgl. BGE 117 IV 26)



## Misswirtschaft (Art. 165 StGB)

### a) Objektiver Tatbestand

⇒ Tauglicher Täter

- Schuldner (beachte Art. 29 StGB)
- Dritte (nur Teilnehmer; beachte: Art. 24, 25, 26 StGB)

⇒ Tathandlung: Herbeiführen der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit bzw. Verschlimmern der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit durch Misswirtschaft (Aufzählung im Gesetz nur beispielhaft)

### b) Subjektiver Tatbestand

⇒ Vorsatz

⇒ Grob fahrlässiges Verhalten (h.M.)



## Begriffsdefinitionen bei Art. 165 StGB



Universität Zürich



**Überschuldung** = wenn die Forderungen der Gläubiger in ihrer Gesamtheit die Vermögenswerte des Schuldners übersteigen.

**Zahlungsunfähigkeit** = Mangel an liquiden Zahlungsmitteln, der dazu führt, dass der Schuldner nicht nur vorübergehend dazu ausser Stande ist, seine fälligen Geldschulden zu erfüllen.

**Misswirtschaft** = krasse Sorgfaltspflichtverletzung des Schuldners bei Führung seiner Geschäfte

# Beispiele für Tathandlungen bei Art. 165 StGB



## Beispiele:

- ⇒ Gründung einer Gesellschaft mit einer nicht vorhandenen oder völlig ungenügende Kapitalausstattung (sog. Schwindelgründung)
- ⇒ Unverhältnismässiger Aufwand, z.B. unverhältnismässige Gewinnausschüttungen
- ⇒ Gewagte Spekulationen (vgl. BGE 77 IV 167 f.)
- ⇒ Leichtsinnige Kreditgewährung oder -benützung
- ⇒ Verschleudern von Vermögenswerten (vgl. BGE 102 IV 21 [Erwerb wertloser Schuldbriefe])
- ⇒ Nachlässige Berufsausübung oder Vermögensverwaltung, z.B. Vernachlässigung der Rechnungslegung und/oder Unterlassen der Überschuldungsanzeige



## Fallbeispiel 4

Die X-AG, ein Familienunternehmen, steckt in ernststen finanziellen Schwierigkeiten. Trotz eines durch die Bilanz ausgewiesenen Fehlbetrags von 1 Mio CHF können sich die Verwaltungsräte und Geschäftsführer, allesamt Familienmitglieder, nicht entschliessen, den Konkurs anzumelden, sondern kommen überein, eine letzte Anstrengung zur Sanierung unternommen. Trotz der ergriffenen Massnahmen erzeugt der Betrieb aber weiterhin hohe Verluste, die nur dadurch teilweise gedeckt werden, dass die Familienmitglieder der X-AG aus ihrem Privatvermögen Darlehen gewähren. Schliesslich muss doch der Konkurs eröffnet werden. Die Überschuldung ist zu diesem Zeitpunkt auf 1.5 Mio CHF gestiegen.

# Verstrickungsbruch (Art. 169 StGB)



## a) Objektiver Tatbestand

⇒ Schuldner (beachte auch Art. 29 StGB) sowie Dritte

⇒ Tathandlung:

- Eigenmächtige Verfügung über wirksam mit Beschlag belegte Vermögenswerte (vgl. die abschliessende Aufzählung im Gesetz)
- Eigenmächtiges Beschädigen, Zerstören, Entwerten oder Unbrauchbarmachen eines solchen Vermögenswertes

## b) Subjektiver Tatbestand

⇒ Vorsatz

⇒ (Eventual-)Absicht der Gläubigerschädigung

# Erschleichen eines gerichtlichen Nachlassvertrages (Art. 170 StGB)



## a) Objektiver Tatbestand

- ⇒ Tauglicher Täter: Schuldner (Abs. 1; beachte auch Art. 29 StGB) sowie Dritte (Abs. 2)
- ⇒ Tathandlung: Irreführen des Sachwalters oder der Nachlassbehörde

## b) Subjektiver Tatbestand

- ⇒ Vorsatz
- ⇒ Absicht, eine Nachlassstundung oder die Genehmigung eines gerichtlichen Nachlassvertrages zu erwirken